



GEMEINDE AEGERTEN

## **Tagesschulverordnung der Gemeinde Aegerten**

1. Februar 2010

Gestützt auf das Tagesschulreglement vom 1. Februar 2010 beschliesst der Gemeinderat Aegerten:

- Bereitstellung**                      **Art. 1**
- <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot der Gemeinde Aegerten wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
- <sup>2</sup> Die einzelnen Tagesschulangebote werden ab einer verbindlichen Anmeldung von acht Kindern durchgeführt.
- 
- Organisatorisches**                      **Art. 2**
- <sup>1</sup> Die Schulkommission ist mit der Aufsicht und der strategischen Führung beauftragt.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung übernimmt die pädagogische Verantwortung und Leitung und ist für die Anstellung des Personals zuständig.
- <sup>3</sup> Die betriebliche Führung ist Aufgabe der Tagesschulleitung.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung ist für die Administration zuständig.
- 
- Anmeldung**                              **Art. 3**
- <sup>1</sup> Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt 1 Woche nach Erhalt des Stundenplanes.
- <sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr; mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 1 und 2.
- <sup>3</sup> In Härtefällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern es für die Tagesschule organisatorisch möglich ist.
- 
- Abmeldung und Beitragsreduktion der Betreuungsgebühr**                      **Art. 4**
- <sup>1</sup> Die Kinder können in Härtefällen auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.
- <sup>2</sup> Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.
- <sup>4</sup> Ab 15. Kalendertag der ersten Abwesenheit kann die Tagesschulleitung bei Vorliegen eines entsprechenden Arztzeugnisses eine Beitragsreduktion erlassen.
- <sup>5</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schullandreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
- 
- Selbstdeklaration der Eltern**                              **Art. 5**
- <sup>1</sup> Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde führt Stichproben durch.
- <sup>3</sup> Eltern können bei einer Einkommens- und Vermögensverminderung von mindestens 20% ein Gesuch um Neuberechnung der Betreuungsgebühren stellen.

<sup>4</sup> Bei einer Einkommens- und Vermögenszunahme von mindestens 20% besteht eine Meldepflicht der Eltern.

<sup>5</sup> Die Einkommens- und Vermögensänderung nach Art. 5 Abs. 3 und 4 gelten auf das folgende Quartal und werden mit der Endjahresabrechnung verrechnet.

Mahlzeitengebühren

**Art. 6**

Die Gebühren des Mittagessens betragen Fr. 7.00 je Kind und Mahlzeit.

Rechnungsstellung

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung stellt aufgrund der Anmeldung quartalsweise A-Konto-Rechnungen für Betreuungs- und Mahlzeitengebühren.

<sup>2</sup> Anfangs des neuen Schuljahrs erhalten die Eltern die Schlussabrechnung.

Strafartikel

**Art. 8**

Bei Falschdeklaration nach Art. 5 kann der Gemeinderat Bussen bis maximal Fr. 2'000.00 aussprechen.

Inkraftsetzung

**Art. 9**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2010 in Kraft.

**Genehmigungsvermerk**

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 14. Dezember 2009 genehmigt.

**Gemeinde Aegerten**

Gemeinderat

Fredy Siegenthaler

Uli Hess

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

**Publikationszeugnis**

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Tagesschulverordnung am 17. Dezember 2009 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

**Gemeinde Aegerten**

Gemeindeschreiberei

Uli Hess

Gemeindeverwalter

Aegerten, 17. Dezember 2009